



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Förderaufruf des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zum Thema "Regionale Digitalisierungszentren (Digital Hubs)" vom 10.07.2017

Regionale Digital Hubs sind eine zentrale Maßnahme der Initiative Wirtschaft 4.0, die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau gestartet wurde. Sie zielen darauf ab, die Digitalisierung der Wirtschaft gerade auch in der Fläche des Landes voranzubringen. Als regionale Digitalisierungszentren sollen die regionalen Digital Hubs Kristallisationspunkte für digitale Innovationen und Anlaufstellen für die digitale Transformation in den jeweiligen Regionen bilden. Die Digital Hubs dienen insbesondere der Förderung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Branchen und Unternehmen unterschiedlicher Größe sowie Start-ups und Scale-ups, um auf diese Weise Innovationspotentiale freizusetzen. Dabei sollen auch Finanzierungsaspekte, wie Frühphasen- und Wagniskapitalfinanzierung, Vernetzungs- und Qualifizierungsaktivitäten, Beratungsleistungen und andere Serviceangebote Berücksichtigung finden. Ziel ist es, dass regionale Ökosysteme für digitale Innovationen und die digitale Transformation entstehen, die die regionale Innovationskraft und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit stärken.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau unterstützt die Umsetzung von Konzepten für regionale Digital Hubs als Projekt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Förderaufrufs.

1. Zweck der Förderung

Die zunehmende Digitalisierung führt zu gravierenden Veränderungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Sie ist daher ein herausragendes Thema der Wirtschaftspolitik der kommenden Jahre. Um insbesondere den Mittelstand in Baden-Württemberg branchenübergreifend bei der Digitalisierung zu unterstützen, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau die Initiative Wirtschaft 4.0 gestartet. Im Rahmen dieser Initiative sollen konkrete, branchenübergreifende Projekte angestoßen und umgesetzt werden.

Eine zentrale Zielsetzung ist es, dass die Digitalisierung gerade auch in der Fläche des Landes vorankommt. Ein wesentlicher Aspekt der Digitalisierung ist es, dass die Vernetzung der verschiedenen Wirtschaftsbereiche immer weiter zunimmt und die interdisziplinäre Zusammenarbeit einen immer höheren Stellenwert bei der Entwicklung von digitalen Innovationen einnimmt. Der vorliegende Förderaufruf für regionale Digital Hubs greift diese mit der Digitalisierung einhergehenden Herausforderungen auf.

Im Sinne einer regionalen Drehscheibe für Digitalisierung werden verschiedene Akteure der Digitalisierung in den regionalen Digital Hubs räumlich zusammengebracht, um den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und die Kollaboration zu befördern sowie Kunden- und Kooperationsbeziehungen aufzubauen. Auf diese Weise sollen regionale "Ökosysteme" für digitale Innovationen entstehen, die die gemeinsame Entwicklung neuer Geschäftsmodelle,

plattformbasierter Angebote und sonstiger digitaler Projekte unterstützen. Diese "Ökosysteme" sollen ein breites Netzwerk von Akteuren aus unterschiedlichen Disziplinen umfassen. Dazu zählen Unternehmen unterschiedlicher Branchen, Größe und Digitalisierungsreife, Start-ups und Scale-ups sowie weitere Akteure wie Forschungs- und Transfereinrichtungen, Hochschulen, Vertreter der IKT- und Kreativwirtschaft, Verbände, Kammern, Cluster-Initiativen, Business Angels und Wagniskapitalgeber, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und ggf. auch der digitale Fachkräftenachwuchs. Die regionalen Digital Hubs sind als Treffpunkt und Begegnungsstätte zu verstehen, an denen unterschiedlichste Kompetenzen, Disziplinen, Ideen, Technologien und Kreativität aufeinandertreffen. Über die Kooperation und den Austausch hinaus sollen die regionalen Digital Hubs KMU beim Einstieg in Digitalisierungsvorhaben unterstützen, indem sie regional als erste Anlaufstelle für Fragen und Anliegen zur Digitalisierung der Wirtschaft fungieren.

Die Konzeption der regionalen Digital Hubs soll in eine regionale Innovations- und Entwicklungsstrategie eingebettet sein. In Abhängigkeit von den jeweiligen regionalen Bedürfnissen können die Hubs gegebenenfalls auch branchenbezogene Schwerpunkte haben.

2. Gegenstand der Förderung

Zur Umsetzung der oben genannten Förderzwecke sollen regionale Digital Hubs gemeinsam von verschiedenen regionalen Akteuren aufgebaut werden. Diese Akteure sollen an einem räumlich konzentrierten Ort verschiedene Angebote zur Förderung der Zusammenarbeit und zur Unterstützung der Unternehmen bei der Digitalisierung entwickeln und etablieren. Hierdurch sollen insbesondere auch der Austausch und die Vernetzung zwischen verschiedenen Akteuren gefördert und die Innovationskraft gestärkt werden. Die Ausstattung eines regionalen Digital Hubs soll es erlauben, neue digitale Technologien erfahrbar zu machen, im Rahmen von gemeinsamen digitalen Projekten Prototypen auszuarbeiten und White-Label-Lösungen zu entwickeln. Dadurch sollen auch Best-Practice-Beispiele entstehen, die einen Demonstrationscharakter haben.

Die regionalen Digital Hubs sollen in der Region vorhandene Innovations- und Unterstützungsangebote bestehender Einrichtungen wie Cluster-Initiativen, Transfereinrichtungen, Kompetenzzentren usw. mitberücksichtigen und ggf. einbeziehen. Eine Einbindung in bestehende Innovationsinfrastrukturen wie Technologie-, Kompetenz- und Gründerzentren oder Institute, Kammern und Transferzentren usw. ist mit Blick auf mögliche Synergieeffekte grundsätzlich wünschenswert.

Ein regionaler Digital Hub sollte damit folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gewährleistung eines geeigneten Hub-Managements;
- Bereitstellung von Räumlichkeiten und der notwendigen technischen Infrastruktur zur Durchführung von verschiedenen Kooperationsvorhaben im Bereich der Digitalisierung (Coworking Spaces), z. B. Experimentierräume, Informationsräume sowie Räumlichkeiten für Veranstaltungen wie Hackathons und Makeathons (eine notwendige Infrastruktur, die der Hub selbst nicht aufweist, sollte möglichst durch die Infrastruktur regionaler Hub-Partner abgedeckt und zugänglich sein);
- Einbindung von Unternehmen (bestehenden Unternehmen u.a. aus Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungswirtschaft sowie Start-ups und Scale-ups) – dies muss im Rahmen der Projektkonzeption durch Absichtserklärungen (LOIs) der Unternehmen belegt werden, in denen diese ihr Interesse am regionalen Digital Hub erklären;

- ein inhaltliches und organisatorisches Konzept, insbesondere im Hinblick auf die geplanten Angebote des Hubs (z.B. Veranstaltungen zum Austausch und Vernetzen, Workshops, Podiumsdiskussionen, Hackathons u. Ä. m.);
- ein inhaltliches und organisatorisches Konzept, wie bestehende regionale Angebote berücksichtigt werden und wie die Kooperation mit den anderen Akteuren des regionalen Innovationssystems vorgesehen ist bzw. wie diese eingebunden werden sollen;
- Bereitstellung eines Serviceangebots als erste regionale Anlaufstelle
 - zur Unterstützung bestehender Unternehmen bei Anliegen zur Digitalisierung der Wirtschaft und
 - für die Beratung zu Fragestellungen im Hinblick auf die Realisierung der Zusammenarbeit zwischen bestehenden Unternehmen und Start-ups;
- Einbindung des Hubs in eine regionale Innovations- und Entwicklungsstrategie.

Die Serviceangebote des Hubs sollen nach Möglichkeit modular aufgebaut sein, sodass Unternehmen mit unterschiedlichen Betriebsgrößen und Digitalisierungsgraden die für sie passenden Bausteine auswählen können.

Das Angebot kann beispielsweise um folgende optionale Aspekte ergänzt werden:

- Innovative Unterstützungsangebote für junge Digitalunternehmen (z.B. Mentoring- oder Patenprogramme in Kooperation mit regional ansässigen Unternehmen aus Industrie, Handwerk etc., Beratungsangebote);
- Innovative Unterstützungsangebote für bestehende Unternehmen (z.B. Reverse-Mentoring-Angebote)
- Angebot eines Talent-Pools für Start-ups, Mittelstand und Großunternehmen unter Einbeziehung der örtlichen Ausbildungsstätten und Hochschulen;
- Zugang zu Investoren-Netzwerken durch regelmäßige Pitches.

3. Rechtsgrundlagen und Fördermodalitäten

Die Zuwendung wird gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO) – insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der jeweils aktuell gültigen Fassung sowie auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO). Dieser Förderaufruf wird als Beihilfe für "Innovationscluster" nach Abschnitt Artikel 27 der AGVO bei der Kommission angezeigt. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Förderung trifft die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß der Bestimmungen der Ziffer 6 des Aufrufes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind projektbezogene Ausgaben für den Aufbau (Investitionen in materielle und immaterielle Vermögensgegenstände) sowie für die Verwaltung bzw. den Betrieb (Personal und Sach- bzw. Reiseausgaben) des Digital Hub gemäß den Bestimmungen des Artikel 27 Absatz 5 und Absatz 8 AGVO.

Anerkannt wird ein pauschaler Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 25 Prozent der zuwendungsfähigen Personalausgaben. Mit der Gemeinkostenpauschale sind sämtliche indirekten Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem im Projekt beschäftigten Personal stehen, abgegolten. Dies umfasst insbesondere Ausgabenpositionen wie Büromiete, Strom, Wasser, Heizung, Reinigung, IT-/Wartung, Telefon, Internet, Büroverbrauchsmaterial etc. Eine weitergehende Abrechnung dieser oder ähnlicher Aufwendungen ist ausgeschlossen.

Bauinvestitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Der Fördersatz beträgt gemäß Artikel 27 Absatz 9 AGVO bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Projektlaufzeit von drei Jahren. Die maximale Fördersumme je Hub beträgt 1,0 Mio. EUR.

4. Teilnehmerechtigte

Träger eines regionalen Digital Hubs soll ein Konsortium sein. Mitglieder eines solchen Konsortiums können u.a. folgende Akteure sein, sofern sie ihren Sitz, eine Niederlassung oder eine Betriebsstätte in Baden-Württemberg haben:

- Landkreise, Städte und Gemeinden,
- kommunale Zweckverbände,
- kommunale und regionale Wirtschaftsförderungseinrichtungen,
- Kammern, Verbände und sonstige Netzwerke der Wirtschaft,
- Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen,
- Wagniskapitalgeber,
- lokale Finanzinstitute,
- Unternehmen aus Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistungswirtschaft etc.,
- Start-ups und Scale-ups,
- lokale Anbieter von Coworking Spaces,
- sowie natürliche Personen und juristische Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Antragsberechtigt sind ausschließlich juristische Personen, die als Träger und Betreiber des regionalen Digital Hubs fungieren. Diese juristische Person kann durch die Mitglieder des Konsortiums neu gegründet werden. Die Gründung der juristischen Person ist spätestens nach der Juryentscheidung im Zuge des Bewilligungsverfahrens nachzuweisen.

Alternativ kann sich das regionale Konsortium auf eine bestehende Organisation als Konsortialführer einigen, die als Antragsteller, koordinierender Zuwendungsempfänger, Betreiber und Koordinator des regionalen Digital Hubs fungiert. Die Details der Zusammenarbeit – insbesondere die jeweiligen Rechte und Pflichten – werden hierbei in einem Kooperationsvertrag geregelt. Folgende Organisationen kommen dabei nicht als Konsortialführer in Betracht: Unternehmen, Finanzinstitute, Wagniskapitalgeber.

Nicht antragsberechtigt sind Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchst. c AGVO in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 18 AGVO. Dies gilt insbesondere für Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller ggfs. für deren gesetzliche Vertreter, die eine Vermögensauskunft nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

5. Fördervoraussetzungen

- Das Vorhaben muss thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und darf aufgrund des erforderlichen Anreizeffekts nach Artikel 6 AGVO bzw. nach Nr. 1.2 der VV zu § 44 LHO noch nicht begonnen worden sein. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald erste rechtsverbindliche Verpflichtungen, insbesondere aufgrund entsprechender Lieferungs- und Leistungsverträge, eingegangen sind. Der Abschluss von Vereinbarungen zwischen Kooperationspartnern mit dem Ziel, einen gemeinsamen Antrag einzureichen, gilt nicht als vorzeitiger Maßnahmenbeginn.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist durch entsprechende Nachweise bzw. Eigenerklärungen zu belegen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.
- Der Zuwendungsempfänger muss sowohl Träger als auch Betreiber eines Hubs sein.
- Der Zugang zum Hub ist Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zu gewähren. Nutzungsentgelte müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten widerspiegeln.
- Der Zuwendungsempfänger hat den Zuwendungsgeber jährlich über den Projektstand zu informieren und erklärt sich damit einverstanden, an einer Evaluierung teilzunehmen.
- Der Zuwendungsempfänger stimmt der Veröffentlichung der Projektergebnisse und der Projektdaten zu.

6. Auswahlverfahren

Das DIZ | Digitales Innovationszentrum GmbH begleitet das Auswahlverfahren als Projektträger:

Digitales Innovationszentrum GmbH
Haid-und-Neu-Str. 18
76131 Karlsruhe

In der ersten Stufe des Auswahlverfahrens ist eine Projektskizze bis zum Stichtag 10. November 2017, 12 Uhr, unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars vollständig ausgefüllt und vom Konsortialführer unterschrieben beim Projektträger einzureichen. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist in zweifacher Ausfertigung – einseitig auf DIN A4-Seiten gedruckt und ungebunden – postalisch an den Projektträger zu richten. Zusätzlich muss das ausgefüllte und unterschriebene Formular digital hochgeladen werden unter folgendem Link: <https://www.diz-bw.de/digital-hubs/>

Die Projektskizze soll insbesondere folgende Mindestbestandteile umfassen:

- Darstellung der Ziele, Angebote und Maßnahmen, der Geschäfts- und Preispolitik, der erwarteten Nachfrage und einer mehrjährigen Wirtschaftlichkeitsberechnung. Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein und der Betrieb für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gesichert erscheinen,
- Beschreibung der Zusammensetzung des Hub-Managements,
- Darstellung des regionalen Wirtschafts- und Innovationspotenzials einschließlich des Gründungspotenzials im Digitalisierungsbereich sowie der Einbettung des Hubs in eine regionale Entwicklungs- und Innovationsstrategie,

- Darstellung der geplanten Netzwerkaktivitäten in der Region und der Sicherstellung der Durchführung dieser Netzwerkaktivitäten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Projektbeginn,
- Beschreibung der Umsetzungsschritte und Meilensteine zum Aufbau und Betrieb des Hubs.

Eine Jury prüft und bewertet die Projektskizzen nach förderrechtlichen, wirtschaftlichen und inhaltlichen Aspekten auf Grundlage der folgenden Bewertungskriterien:

- Qualität des Konsortiums und des Hub-Managements,
- Inhaltliche Qualität des Hub-Konzeptes und des Hub-Potenzials,
- Wirtschaftliche Tragfähigkeit des Hub-Konzeptes,
- Nachhaltigkeit des Hub-Konzeptes.

Die Jury trifft eine Auswahl förderwürdiger und -fähiger Projekte. Alle Konsortien werden nach erfolgter Auswahlentscheidung durch den Projektträger über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Die ausgewählten Konsortien sollen spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der positiven Auswahlentscheidung einen konkretisierten Förderantrag erarbeitet und eingereicht haben. Die Erarbeitung der Anträge erfolgt in Abstimmung mit dem Wirtschaftsministerium, welches auch die Bewilligung der Anträge vornimmt. Die Projektskizzen und Anträge werden durch den Projektträger gespeichert und verarbeitet. Dabei bleiben die Belange des Daten- und Vertrauensschutzes gewahrt. Die Konsortien erklären sich damit einverstanden, dass ihre Namen, der Titel des Vorhabens und eine Kurzbeschreibung bei einer positiven Auswahlentscheidung veröffentlicht werden und der Zuwendungsgeber während der Projektlaufzeit über das Projekt informiert.

7. Aufbewahrungspflichten, Auskunfts- und Veröffentlichungspflichten

Die Europäische Kommission hat das Recht, die Zuwendungen für die Netzwerkaktivitäten auf Grundlage dieses Förderauftrages zu überprüfen. Alle für die Förderung relevanten Unterlagen müssen zehn Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden (Artikel 12 AGVO).

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe des Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Anhang III AGVO. Demnach ist jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III der AGVO genannten Informationen (unter anderem Name des Empfängers und Beihilfebehörde) auf einer nationalen oder regionalen Internetseite zu veröffentlichen. Mit dem Antrag erklärt der Antragsteller sein Einverständnis zu der Veröffentlichung der maßgeblichen Daten bzw. der Weitergabe der Daten an die Kommission.

8. Ansprechpartner

Ansprechperson beim DIZ | Digitales Innovationszentrum GmbH:

Gennadi Schermann / Leitung DIZ | Digitales Innovationszentrum GmbH
 DIZ | Digitales Innovationszentrum GmbH
 Haid-und-Neu-Str. 18
 76131 Karlsruhe
 Telefon: 0721.602 897-30
 E-Mail: schermann@diz-bw.de
 www.diz-bw.de